

„Wir nehmen Datenschutz ernst“

Datenschutzgrundlagen in der Zusammenarbeit mit Dritten

Als Jobcenter erheben und verarbeiten wir Sozialdaten der Leistungsberechtigten. Die Sozialdaten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Die Verarbeitung ist im Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X) gesondert geregelt.

Sofern Sie nicht Leistungsberechtigter sind und Daten als Dritter erheben wollen, können Sie diesem Hinweisblatt wichtige Angaben in der Zusammenarbeit entnehmen. Bitte beachten Sie als Grundsatz, dass Sozialdaten ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung des Betroffenen nicht an Dritte mitgeteilt werden dürfen.

Vermieter/ Drittzahlungsempfänger:

Angaben an Vermieter sind ausgeschlossen, auch wenn wir ggf. Zahlungen direkt an den Vermieter vornehmen. Unsere Zusammenarbeit beruht ausschließlich auf dem Leistungsberechtigten. Dieser ist gleichzeitig auch der einzige Ansprechpartner für den Vermieter in Mietangelegenheiten. Sofern Sie als Vermieter Angaben zum Mieter, zum Mietverhältnis oder zu den Mietzahlungen möchten, wenden Sie sich bitte an den Leistungsberechtigten. Eine Auskunft ist nur an Sie direkt möglich, wenn der Leistungsberechtigte uns gegenüber eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat. Diese Einverständniserklärung muss die konkrete Aussage enthalten, welche Angaben wir Ihnen gegenüber machen dürfen.

(Ehrenamtliche) Unterstützung:

Wenn Sie Leistungsberechtigte bei seinen Vorsprachen begleiten oder ihn in Angelegenheiten uns gegenüber unterstützen, leisten Sie ggf. einen wichtigen Beitrag in unserer Zusammenarbeit. Dennoch gilt es zu beachten, dass Sie als Dritter gelten und daher nicht berechtigt sind Daten oder Auskünfte über den Leistungsberechtigten zu erhalten, wenn dieser nicht mit anwesend ist. Eine Auskunft ist nur an Sie direkt möglich, wenn der Leistungsberechtigte uns gegenüber eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat. Diese Einverständniserklärung muss die konkrete Aussage enthalten, welche Angaben wir Ihnen gegenüber machen dürfen.

Behörden:

Auskunftsersuchen von anderen Behörden können nur entsprochen werden, sofern sich das Ermittlungsersuchen auf einer Rechtsgrundlage der §§ 68-77 SGB X beruht.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte vom Jobcenter Rhein-Lahn gerne zur Verfügung.